

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AStA-Kraftfahrzeugverleih (gültig ab dem 01.04.2019)

§ 1

Fahrzeuge der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), nachfolgend „Verwalter“ genannt, dieser vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, werden ausschließlich an eingeschriebene Student*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität zur Benutzung als Selbstfahrer*in, nachfolgend „Benutzer*in“ genannt, gegen ein angemessenes Nutzungsentgelt auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten überlassen.

Die tatsächlichen Betriebskosten berechnen sich nach den Kosten der Anschaffung, Erhaltung und nach dem Betriebsmittelverbrauch des Fahrzeugs.

Das Nutzungsentgelt berechnet sich aus Nutzungszeit und Differenz des festgestellten Kilometerstands vor Nutzungsbeginn und nach Nutzungsende. Die gültigen Preise sind der Homepage des Verwalters (www.asta.ms) zu entnehmen.

Die Einnahmen aus der Fahrzeugüberlassung dienen nicht der Gewinnerzielung, sondern allein der Kostendeckung.

§ 2

Die/Der Benutzer*in hat bei Abschluss des Überlassungsvertrags durch geeignete Urkunden nachzuweisen, dass sie/er eingeschriebene/r Student*in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und im Besitz der gültigen, für das Führen des zu überlassenden Fahrzeugs gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

Benutzer*innen, die nicht Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis sind, können, sofern sie die weiteren Voraussetzungen zur Benutzung erfüllen, eine/n Fahrer*in benennen, die/der das Fahrzeug nach ihrer/seiner Weisung führt. Benutzer*in und Fahrer*in müssen in diesem Fall die Verpflichtung aus dem Nutzungsverhältnis gemeinsam übernehmen. Sie haften gegenüber dem Verwalter als Gesamtschuldner*innen. Die/Der Fahrer*in muss über eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügen.

§ 3

Die Fahrzeugüberlassung erfolgt für Fahrten innerhalb Deutschlands.

§ 4

Der Verwalter und die/der Benutzer*in sowie ggf. die/der berechtigte Fahrer*in verpflichten sich in einem schriftlichen Nutzungsvertrag - Leihschein - zur Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AStA-Kraftfahrzeugverleih.

§ 5

Das zu überlassene Fahrzeug wird der/dem Benutzer*in mit allem Zubehör (Werkzeug, Kreuzschlüssel, Wagenheber, Warnlampe, Warndreieck, Verbandskasten, Betriebsanleitung, Kundendienstverzeichnis, Fahrzeugpapiere) übergeben.

§ 6

Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrags verpflichtet sich die/der Benutzer*in und die/der Fahrer*in, das ihr/ihm zur Nutzung überlassene Fahrzeug ausschließlich für eigene private Zwecke zu nutzen und es nicht dritten Personen zu überlassen.

Die Nutzung des überlassenen Fahrzeugs für folgende Zwecke ist ausgeschlossen:

- entgeltliche Personen- und/oder Lastenbeförderung
- Abschleppen anderer Fahrzeuge oder sonstiger Gegenstände
- Teilnahme an Rennen, Test- und/oder Wettfahrten oder an sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- Unternehmung von Fahrten, bei denen die Benutzerin/der Benutzer unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen Betäubungsmitteln steht, welche die Fahrtüchtigkeit und/oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können
- Unternehmung von Fahrten unter Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten.

§ 7

Der Verwalter gewährleistet einen mangelfreien technischen Zustand des Fahrzeugs. Die/Der Benutzer*in ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Übergabe auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Mängel, welche die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen, sind zu beseitigen. Andere Mängel sind bei der Übergabe zu vermerken. Mängel und Schäden am Fahrzeug, die nicht im Übergabeprotokoll vermerkt sind, jedoch bei der Rückgabe am Fahrzeug vorliegen, gelten als während der Benutzungszeit entstanden.

Die/Der Benutzer*in hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln, insbesondere das Fahrzeug zur Nachtzeit ordnungsgemäß zu verwahren, sowie die notwendigen Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Sie/Er ist außerdem verpflichtet, die nach dem Kilometerstand anfallenden Inspektionen bei einer Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers durchführen zu lassen. Die Inanspruchnahme einer anderen Werkstatt oder das Absehen von einer solchen Wartungsmaßnahme ist nur nach Rücksprache mit dem Verwalter zulässig. Den Rechnungsbetrag erstattet der Verwalter der/dem Benutzer*in.

§ 8

Die/Der Benutzer*in ist verpflichtet, das Fahrzeug so wie er es übernommen hat, an den Verwalter zurückzugeben. Vor Rückgabe ist das Fahrzeug mit einem Besen von innen zu säubern. Bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht ist eine Reinigungspauschale in Höhe von 10 € zu zahlen.

Der Verwalter ist berechtigt, der/dem Benutzer*in bei Überschreitung der vereinbarten Überlassungsdauer den Mitbesitz an dem Fahrzeug, auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Benutzerin/des Benutzers, auf deren/dessen Kosten zu entziehen bzw. durch beauftragte Personen entziehen zu lassen.

Bei verspäteter Rückgabe eines gemieteten Kraftfahrzeugs sind pro angefangener Stunde 25 € zu zahlen, zusätzlich ist die Grundgebühr des sich anschließenden nächsten Tarifs zu entrichten. Die Preise bestimmen sich nach § 1.

§ 9

Die Kraftstoffversorgung des Fahrzeugs obliegt der/dem Benutzer*in. Treibstoffe sind von ihm zu bezahlen. Die entstandenen Kosten werden gegen Vorlage der Quittung durch den Verwalter erstattet. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der Tankinhalt mindestens fünf Liter betragen. Bei jedem Tanken sind der Ölstand, das Kühlwasser und der Reifendruck zu überprüfen.

Der Verwalter hat das Recht, das überlassene Fahrzeug jederzeit auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers wieder in Besitz zu nehmen, wenn das Fahrzeug nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Leihscheins benutzt wird. Die Inbesitznahme kann auch gegen den Willen der Benutzerin/des Benutzers und/oder der/des berechtigten Fahrer*in erfolgen.

§ 10

Verstößt die/der Benutzer*in oder die/der berechtigte Fahrer*in vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder Versicherungsbedingungen und führt dieser Verstoß zum Verlust oder zur Beschädigung des Fahrzeugs, ist sie/er bzw. sind sie als Gesamtschuldner*in verpflichtet, dem Verwalter nach den für die Regulierung von Haftpflichtschäden geltenden Regeln Schadensersatz zu leisten.

Ersatz zu leisten ist insbesondere für entstandene Abschlepp-, Bergungs- und Rückführungskosten, eine etwaige technische und merkantile Wertminderung sowie abhanden gekommene Schlüssel und Papiere. Ebenso für Reifen-, Glas- und Frostschäden sowie überhaupt für jeden Schaden an der Substanz des Fahrzeugs, es sei denn, dass dieser auf Verschleiß infolge üblicher vertragsgemäßer Benutzung zurückzuführen ist.

Die/der Benutzer*in und die/der Fahrer*in haften als Gesamtschuldner*in für jeden von ihr/ihm mit bzw. an dem überlassenen Fahrzeug verursachten Haftpflicht- und Kaskoschaden mit einem Gesamteigenanteil von maximal 305,00€ auf den ungedeckten Schaden. Als „Ungedeckt“ gelten solche Schäden, die nicht von einem Dritten oder seiner Versicherung ersetzt werden. Die Höhe des Gesamteigenanteils je Schadenfall kann gegen ein im Nutzungsvertrag festgelegtes Entgelt auf 155,00€ reduziert werden. Die Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Benutzerin/ des Benutzers und der FahrerIn/ des Fahrers auf den Gesamteigenanteil gilt nicht, sofern der Unfall durch eine/einen von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Grob Fahrlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn

- nor eine oder beide Personen unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, sonstigen Betäubungs- oder Rauschmitteln stand(en) oder übermüdet war(en),
- beim Betrieb des Fahrzeugs die höchstzulässige Durchfahrhöhe nicht beachtet wurde,
- Unfallflucht begangen wurde,
- gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder
- Ladegut unsachgemäß verstaut oder unsachgemäß verschossen wurde.

Werden dem Verwalter gemäß § 25 a StVG die Kosten eines Bußgeldverfahrens deshalb auferlegt, weil vor Abschluss der Verfolgungsverjährung nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand ermittelt werden kann, wer zum Zeitpunkt des Verstoßes Fahrer*in des Kraftfahrzeugs war, so hat die/der Benutzer*in, in dessen Benutzungszeit der Verstoß fällt, dem Verwalter von den gemäß § 25 a StVG auferlegten Kosten sowie von sonstigen notwendigen Auslagen freizustellen bzw. zu ersetzen. Der Verwalter ist nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ordnungsbehörde einzulegen.

Für die Folgen etwaiger von der/dem Benutzer*in bzw. von der/dem berechtigten Fahrer*in im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Fahrzeugs begangener (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten und (Verkehrs-) Straftaten sind die genannten Personen im Übrigen selbst verantwortlich.

Die Nichtanzeige vorhandener Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen am Fahrzeug stellt einen Verstoß im Sinne des § 9 Satz 1 dar.

§ 11

Entsteht während der Benutzungszeit an dem Fahrzeug ein Schaden, der eine Weiterfahrt nicht gestattet oder voraussichtlich nach Meinung der Benutzerin/des Benutzers weitere Schäden verursachen würde, so ist die/der Benutzer*in verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich in die nächste Vertragswerkstatt des Herstellers abschleppen zu lassen. Der Verwalter ist hiervon unverzüglich, ggf. telefonisch oder per Email, zu benachrichtigen. Reparaturaufträge, die einen Wert von 250,00€ überschreiten, dürfen nur von dem Verwalter erteilt werden. Eine Erstattung von über diesen Reparaturwert hinausgehenden Beträgen durch den Verwalter ist ausgeschlossen.

§ 12

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, sind die/der Benutzer*in und die/der Fahrer*in verpflichtet, Name und Anschrift der beteiligten Personen und Zeug*innen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge festzustellen und eine Unfallskizze anzufertigen. Zudem ist bei jedem Unfall unbedingt die Polizei hinzuzuziehen, um an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen. Die/Der Benutzer*in hat es zu unterlassen, in Bezug auf beim Betrieb des überlassenen Fahrzeugs verursachte Verkehrsunfälle und entstandene Schäden irgendwelche Schuldanerkenntnis- und/ oder Verpflichtungserklärungen abzugeben.

§ 13

Verwalter und Benutzer*in können den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Verwalter an zwei Arbeitstagen vor dem vorgesehenen Nutzungsbeginn in die Lage versetzt wird, das Fahrzeug an eine/n andere/n Benutzer*in zu übergeben bzw. die/den Benutzer*in sich um ein Ersatzfahrzeug bemühen kann. Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Steht das Fahrzeug infolge von ihr nicht zu vertretenden technischen Mängeln nicht zur Verfügung, ist der Verwalter von jeglicher Leistung freigestellt. Der Verwalter hat ein Verschulden etwaiger Vorbenutzer*innen nicht zu vertreten. Schadensersatzansprüche der Benutzerin/des Benutzers für den Fall, dass das Fahrzeug aus den genannten Gründen nicht zur Verfügung steht, sind ausgeschlossen.

Der Verwalter steht nicht dafür ein, dass im Zuge der Benutzung unvorhergesehene technische Mängel oder Unfallschäden eintreten, die ihn außerstande setzen, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben. Steht das Fahrzeug infolge solcher technischer Mängel, seien sie auf Verschleiß oder fehlerhafte Handhabung des Fahrzeugs zurückzuführen, nicht zur Verfügung, so wird der Verwalter von seiner Verpflichtung zur Gebrauchsunterlassung frei, ohne dass der/dem Benutzer*in Schadensersatzansprüche gleich welcher Art gegen den Verwalter zustehen. Die/Der Benutzer*in wird in diesem Falle allerdings ebenfalls von der Leistung frei.

§ 14

Wird das Vertragsverhältnis durch die/den Benutzer*in unter Nichteinhaltung der in § 13 genannten Fristen gekündigt, so schuldet sie/er dem Verwalter das Nutzungsentgelt bis zum Ende der vereinbarten Benutzungszeit. Dies gilt nicht, sofern die Kosten, etwa durch anderweitige Überlassung des Fahrzeugs, auf andere Weise gedeckt werden können.